

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

zu den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 (1) BauGB) und den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen und Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 (1) BauGB)

Ifd. Nr.	Name/Behörde/ sonstige Träger öffentlicher Belange	Äußerung, Erörterung und Stellungnahmen	Beschlussempfehlung
1.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Eingang 05.03.2014)		
	Raumordnung	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	<b>Kenntnisnahme.</b>
	Straßenwesen und Verkehr	<p>Die Stadt Schwäbisch Hall hat die 2. Änderung für ihren rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall - West“ beschlossen. Dabei soll innerhalb des südöstlichen Teils des Gewerbeparks die Straßenführung geändert werden. An Stelle einer Stichstraße ist nunmehr eine Ringstraße vorgesehen. Der Anschluss der Ringstraße erfolgt, ebenso wie die Stichstraße, an die städtische Planstraße 1, die an die B 19 angeschlossen ist.</p> <p>Die Abteilung 4 ist von der 2. Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen. Die Auflagen und Bedingungen aus früheren Stellungnahmen zum „Gewerbepark Schwäbisch Hall - West“ behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> (Anm.: lediglich Planbeschreibung)</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
	Anmerkung:	Referat 86 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	<b>Kenntnisnahme.</b>

	Hinweis:	Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	<b>Kenntnisnahme</b> , das Regierungspräsidium Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.
<b>2.</b>	<b>Landratsamt Schwäbisch Hall</b> (Eingang 06.03.2014)		
	Amt für Straßenbau und Nahverkehr:	<p>Vom o. g. Bebauungsplan sind wir am Einmündungsbereich der K 2669 in die Planstraße 1 betroffen.</p> <p>Nach § 22 Straßengesetz für Baden- Württemberg (StrG) dürfen Hochbauten - und letztlich alle baulichen Anlagen - längs von Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis 15 m (Anbauverbotsstreifen), gemessen vom Fahrbahnrand, nicht errichtet werden (<i>dies wird im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt</i>).</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan werden von hier aus keine Einwendungen erhoben, wenn die nachfolgende Vorgabe in den Bebauungsplan aufgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bepflanzungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme für zusätzlich gepflanzte Bäume eingehalten wird.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen</b>, für den Einmündungsbereich der Kreisstraße in die Planstraße 1 wird eine dementsprechende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen.</p>
<b>3.</b>	<b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b> (Eingang 05.03.2014)		



		<p>ken vor. Mit Verweis auf das in Plansatz 2.4.3.2.5 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 festgelegte Ziel zur Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen wird der Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels im Plangebiet ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen bezüglich der Durchführung der Umweltprüfung keine spezifischen Forderungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<b>4.</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Eingang 04.03.2014)		
		<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaß-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Alle Versorgungsträger werden rechtzeitig vor Beginn von</p>

		<p>nahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p>	<p>Erschließungsarbeiten über Zeit- und Bauablauf in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Zuge der Ergebnismitteilung gem. § 3 (2) BauGB über das Inkrafttreten des Bebauungsplans informiert.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<b>5.</b>	<b>Kabel BW GmbH</b> (Eingang 26.02.2014)		
		<p>Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH.</p> <p>Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall – West“ – 2. Änderung gingen von folgenden von folgenden Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein:

- Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH
- Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB keine Äußerungen, Erörterungen und sonstige Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall – West“ – 2. Änderung eingegangen.

		-	

Schwäbisch Hall, den 31.03.2014